

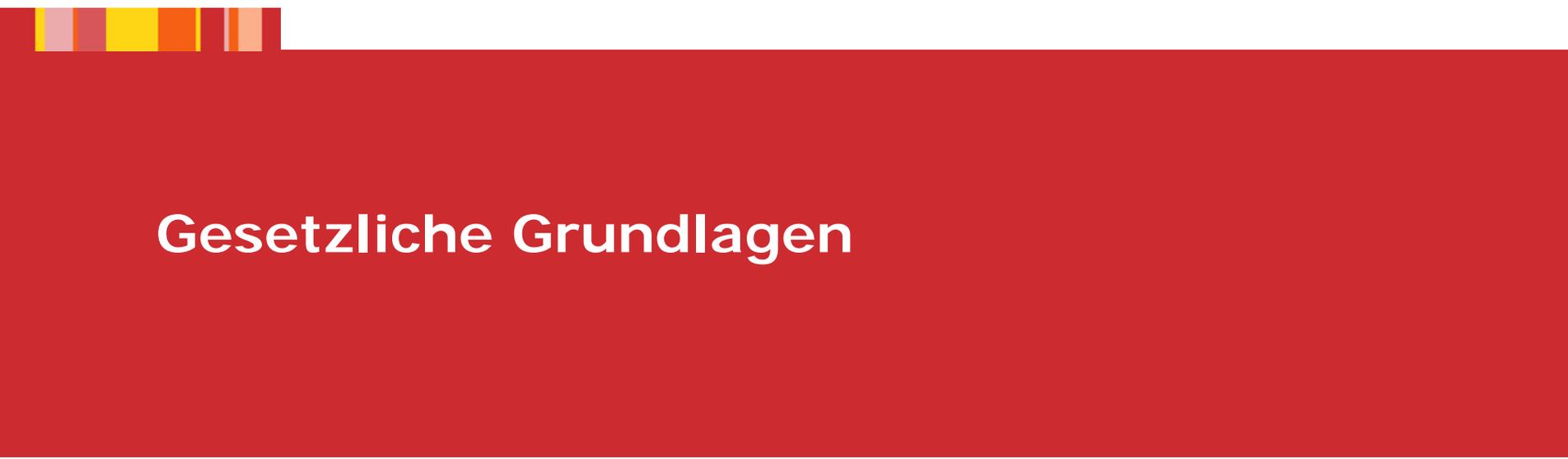


»La scuola per tutti e per ciascuno«

*Eine Schule für alle und jeden*

Inklusion in Südtirol – Konzepte und Erfahrungen

- **Gesetzliche Grundlagen**
- **Südtiroler Schulsystem**
- **Berufsbilder**
- **Diagnostik und Instrumente**
- **Einige Daten**
- **Integration oder Inklusion?**



# Gesetzliche Grundlagen

# Integration als Grundrecht

## Artikel 3 der Verfassung der Republik Italien

- *(1) Alle Staatsbürger haben die gleiche gesellschaftliche Würde und sind vor dem Gesetz ohne Unterschied des Geschlechts, der Rasse, der Sprache, des Glaubens, der politischen Anschauungen, der persönlichen und sozialen Verhältnisse gleich.*
- *(2) Es ist Aufgabe der Republik, die Hindernisse wirtschaftlicher und sozialer Art zu beseitigen, die durch eine tatsächliche Einschränkung der Freiheit und Gleichheit der Staatsbürger der vollen Entfaltung der menschlichen Person und der wirksamen Teilnahme aller Arbeiter an der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gestaltung des Landes im Wege stehen.*

# Gesetzliche Bestimmungen

## ... auf Staatsebene

### ■ **Gesetz Nr. 118/1971**

Die Weichenstellung: Sonderklassen sind nur mehr für Schüler/innen mit schweren geistigen oder körperlichen Beeinträchtigungen vorgesehen

### ■ **Gesetz Nr. 517/1977**

Grundlage für das integrative Modell Abschaffung der Sonderklassen im Pflichtschulbereich, ab 1987 auch in der Oberschule

### ■ **Gesetz vom 5. Februar 1992, Nr. 104**

Rahmengesetz über die Betreuung, die soziale Integration und die Rechte der Menschen mit Behinderung

# Gesetzliche Bestimmungen

## ... auf Landesebene

- Landesgesetz Nr. 20/1983: Neue Maßnahmen zugunsten der Behinderten - aufgenommen im
- Landesgesetz Nr. 3/1998: Maßnahmen in Bezug auf die Betreuung, soziale Integration und Rechte der Menschen mit Behinderung
- Beschluss der Landesregierung Nr. 2684 vom 26. Juli 2004 - Abkommen zwischen Kindergärten, Schulen und territorialen Diensten zur Durchführung der Verfahrensweisen von der Feststellung der Behinderung bis zur individuellen Planung für Kinder und Schüler/innen mit Behinderung



# Das Schulsystem in Südtirol

# Das Südtiroler Schulsystem

Alter			
3-6 Vorschule	Kindergarten / Scuola dell'infanzia Dauer: 3 Jahre		
6-11 Grundschule	Grundschule / Scuola Elementare Dauer: 5 Jahre		
11-14 Sekundarstufe I	Mittelschule / Scuola Media Dauer: 3 Jahre		
14-19 Sekundarstufe II	Gymnasium Dauer: 5 Jahre	Fachoberschule (Berufliche Gymnasien) Dauer: 5 Jahre	Berufsbildende Schule
19 Hochschule	Fachhochschule/Universität		



# Berufsbilder im Integrationsbereich

# Berufsbilder im Integrationsbereich

- **Die Integrationslehrperson**
- **Der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin für Integration**
- **Der Sozialpädagoge/die Sozialpädagogin**

# Die Integrationslehrperson

- ist eine zusätzliche Ressource im inklusiven bzw. integrativen Unterricht
- agiert fächerübergreifend
- ist Experte für Integrations- und Differenzierungsmaßnahmen
- ist Experte für die Planung und Durchführung inklusiver Unterrichtsformen
- ist kompetent in Bezug auf Lernfähigkeit und Behinderungsformen

## Mitarbeiter/in für Integration

- unterstützt das Erziehungspersonal und die Lehrpersonen bei der Erstellung und der Durchführung der Erziehungs- und Rehabilitationsprogramme
- verfügt über Kenntnisse in Bezug auf Behinderungsformen
- kennt therapeutisch-funktionale Maßnahmen
- kennt Maßnahmen zur Förderung der Autonomie

# Der Sozialpädagoge/die Sozialpädagogin

- Ist Ansprechpartner für die ganze Schulgemeinschaft, Elternhaus und außerschulische Partner
- Arbeitet in Zusammenarbeit mit Lehrpersonen, Eltern u. a. in schwierigen Erziehungssituationen mit Einzelnen oder Gruppen



# Diagnostik und Instrumente für die pädagogische Arbeit

# Diagnostik

- Diagnosen werden nur von Vertretern der Gesundheitsdienste erstellt (Psychologischer Dienst, Rehadienst bzw. Kinder- und Jugendpsychiatrie)

## Vorgehensweise

- Antrag um Abklärung
- Erstkontakt
- Medizinische und/oder psychodiagnostische Abklärung
- Besprechung der Ergebnisse
- Funktionsdiagnose/Funktionsbeschreibung/Bericht
- Planen von Maßnahmen

# Instrumente für die pädagogische Arbeit

- Funktionsdiagnose (FD)
- Funktionsbeschreibung (FB)
  
- Individueller Erziehungsplan (IEP)
- Funktionelles Entwicklungsprofil (FEP)
  
- Differenzierte Bewertung und differenzierte Prüfungen

# Funktionsdiagnose – Funktionsbeschreibung

## Funktionsdiagnose

- bei Beeinträchtigungen und Störungsbildern mit weitreichenden Auswirkungen
- gibt Anrecht auf sämtliche vorgesehenen Maßnahmen

## Funktionsbeschreibung

- für Störungsbilder mit eingegrenzten Auswirkungen
- enthält die Diagnose und die Beschreibung der Kompetenzen und Schwierigkeiten in relevanten Bereichen
- gibt Anrecht auf alle erforderlichen Individualisierungs- und Differenzierungsmaßnahmen, wird aber in der Unterstufe bei der Zuweisung von zusätzlichem Personal nicht berücksichtigt

# Der Individuelle Erziehungsplan (IEP)

- gesetzlich vorgesehen
- Dokumentation
  - relevanter Daten des aktuellen Leistungs- und Entwicklungsstandes
  - aller vorgesehenen Maßnahmen (erzieherische, didaktische, therapeutische ...)
  - individueller Ziele auch im Hinblick auf die Lebensplanung (*pensami adulto, non eterno bambino*)
  - Evaluation der durchgeführten Maßnahmen
  - Ansprech- und Kooperationspartner
  - Terminplanung

# Funktionelles Entwicklungsprofil (FEP)

- beim Übertritt vom Kindergarten in die Grundschule und von einer Schulstufe in die nächste
- neuerliche Überprüfung durch die Fachdienste, Bestätigung oder Abänderung der Erstdiagnose
- Aktualisierung der Beschreibung des Entwicklungs- und Leistungsstandes in Kooperation mit den Fachkräften der Gesundheitsdienste, der Kindergärten oder Schulen und den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten
- Eltern bzw. Erziehungsberechtigte sorgen für die Weitergabe des FEP an die nächste Schulstufe



# Gemeinsames und differenziertes Lernen

# Individualisierte Lernwege

## Landesgesetz Nr. 12/2000 – Autonomie der Schulen

Aufgabe der Schule ist es,

*(...) „die allgemeinen und spezifischen Ziele in Lernwege um(zu)setzen, die das Recht aller Schüler und Schülerinnen auf Bildung und Erziehung gewährleisten. Die Schulen erkennen und nutzen die Unterschiede, fördern die Fähigkeiten jedes einzelnen, indem sie alle zweckdienlichen Maßnahmen treffen, um den Bildungserfolg zu erreichen (Art. 6, Abs. 1).*

# Pädagogisch-didaktische Zugänge

- **Anerkennung der Vielfalt der Lerner/innen**
  - **Verschiedenheit wird anerkannt**
  - **Kein Streben nach Homogenität**
  - **Irrtum: alle zur selben Zeit, denselben Inhalt, mit denselben Methoden**
  
- **Förderung nach Fähigkeiten**
  - **Individuelle Lernpläne**
  - **Dokumentation der Lernfortschritte**
  - **Differenzierung der Zielsetzungen, der Lernzeiten, der Lernrhythmen**
  - **Förderung des autonomen Lernens auch bei Schülern und Schülerinnen mit Behinderung**



# Integration oder Inklusion?

# Integration oder Inklusion?

## Integration

- Eingliederung von Menschen mit Beeinträchtigung in die Gruppe
- Differenzierte Förderung je nach Diagnose (Schädigung)
- Menschen mit spezifischen Bedürfnissen
- Ressourcen für Menschen mit Beeinträchtigung
- Individuelle Erziehungspläne
- Auftrag für Einzelpersonen (MfI, ILP...)

## Inklusion

- Leben und Lernen für alle in einer Gruppe
- Umfassende Lernangebote für alle
- Jede und jeder hat individuelle Bedürfnisse
- Ressourcen für die Bildungseinrichtung
- Gemeinsames und individuelles Lernen für alle
- Auftrag für die Bildungseinrichtung

## Weitere Informationen

- [www.blikk.it](http://www.blikk.it)  
siehe Menüpunkt Fortbildung und  
Schulentwicklung/Integration in Südtirol
- [www.provinz.bz.it/schulamt](http://www.provinz.bz.it/schulamt)



*»Wenn wir uns einig sind, gibt es wenig, was wir nicht können. Wenn wir uneins sind, gibt es wenig, was wir können.«  
(J. F. Kennedy)*